

Maschinenlesbare Privatrechnung

Respice finem oder Die normative Kraft des Faktischen

Bereits im Mai (siehe BZB 5/2009, Seite 42 f.) wurde über Verschlüsselung von Privatabrechnungsdaten berichtet. Dort ging es um ein Verfahren, bei dem die Rechnungsdaten in einen Data-Matrix-Code umgewandelt und dabei so verschlüsselt werden, dass sie nur über einen sogenannten Einmalschlüssel bei der Kosten erstattenden Stelle wieder entschlüsselt werden können. Heute soll über ein anderes Verfahren berichtet werden. Bei diesem werden Rechnungsdaten auch in einen Data-Matrix-Code umgewandelt, aber nicht zusätzlich verschlüsselt. Sie sind also bereits mit einem herkömmlichen Data-Matrix-Lesegerät lesbar.

Das Referat Honorierungssysteme der BLZK erreichen zahlreiche Anfragen zu zahnärztlicher Abrechnungssoftware des Unternehmens ChreMaSoft Datensysteme GmbH & Co KG. Das Unternehmen hat die betreffende Abrechnungssoftware jüngst mit einem Modul zur Codierung von Abrechnungsdaten in Form einer Data-Matrix versehen. Das Codierungsmodul wird im Rahmen der kontinuierlichen Updates jedem Kunden zur Verfügung gestellt. Laut ChreMaSoft werden nur sogenannte Rechnungskopfdaten in einen Data-Matrix-Code umge-

wandelt. Dies sind nach Mitteilung des Unternehmens allerdings folgende Angaben: Behandler, Versichertenname und -adresse, Rechnungsdatum, Behandlungsbeginn/-ende, Diagnose und Rechnungssumme.

Die Verwendung der Data-Matrix erfolgt so, dass bei der Erstellung der schriftlichen Rechnung wie sie von der GOZ vorgeschrieben ist, zusätzlich auch jene „Rechnungskopfdaten“ zunächst in eine Data-Matrix umgewandelt werden. Die Data-Matrix wird dann abgedruckt und der konventionellen schriftlichen Rechnung mitgegeben.

Alle Anwender sind nach Mitteilung des Unternehmens im Rahmen der Updatebeschreibungen über die Erweiterung informiert worden. Ferner hätten im Vorfeld der Einführung Anwenderbefragungen stattgefunden, die keine erkennbaren Bedenken ergeben hätten.

Das Codierungsmodul ist vom Softwareanwender nach dessen Wahl aktivierbar oder deaktivierbar. Anwender berichten, dass das Codierungsmodul voreingestellt sei und bei entsprechendem Wunsch eigens deaktiviert werden müsse. Laut ChreMaSoft kann der Anwender nähere Informationen hierzu der Update-Dokumentation entnehmen. Ferner wird darauf verwiesen, dass hierfür auch die Kundenhotline gerne weiterhelfe.

Workflow beim Kostenträger begünstigt

Hinsichtlich der Motivation zur Einführung des Moduls wird angegeben, dass die gesamte CompuGROUP, der ChreMaSoft angehört, zu allen Beteiligten im Gesundheitssystem gute Beziehungen unterhalte. Neben Zahnärzten zählten mittlerweile „naturgemäß“ auch Kostenträger zu den Unternehmenskunden. Eine Möglichkeit zur Kostenersparnis bei den Kostenträgern sei die automatisierte Erfassung von Rechnungsbelegen. Der Medienbruch bei der Verarbeitung von Papierdokumenten führe zu erheblichen Bearbeitungskosten seitens der Kostenträger. Mittels des neuen Codes können nach Auskunft des Unternehmens alle Belege unter Berücksichtigung der maschinenlesbaren „Rechnungskopfdaten“ automatisch in die elektronische Weiterverarbeitung im internen Workflow des Kosten-



Abbildung: BLZK

In diesem Data-Matrix-Code zu lesen: Bayerische Landes Zahnärztekammer BZB 09/2009 Artikel Data-Matrix-Code

trägers aufgenommen und die spätere patientenbezogene Archivierung indexiert und zugeordnet werden. Die Prüfung der einzelnen Vorgänge durch die private Krankenversicherung (PKV) erfolge weiterhin erst in einem späteren Arbeitsschritt unter Einsicht der archivierten Originalbelege durch den Sachbearbeiter. Den Zahnärzten entstünden durch das neue Verfahren nach Wissen des Unternehmens keine Nachteile und natürlich auch keine zusätzlichen Kosten. Im Gegenteil würden die Zahnärzte mittelbar sogar von dem in der Regel beschleunigten Rückerstattungsverfahren der Patienten profitieren, so das Unternehmen.

Im „Rechenschaftsbericht der privaten Krankenversicherung 2008“, herausgegeben vom Verband der privaten Krankenversicherung e.V., ist übrigens

nachzulesen (Seite 70f.), dass der PKV-Verband zum Referentenentwurf einer neuen GOZ die Forderung erhoben hat, die Bestimmungen über die Rechnungslegung so zu ändern, dass die Rechnung für den Zahnarzt verpflichtend in maschinenlesbarer Form durch einen zusätzlich zum Klartext auf jedem Rechnungsblatt anzubringenden Data-Matrix-Code zu erstellen ist. Hingewiesen wird dort auf kostengünstigere organisatorische Abläufe bei der technischen Erfassung der für die Leistungsbearbeitung relevanten Daten. Es kann nicht wirklich erstaunen, auf welchen Wegen manche Strömungen Eingang in den Markt finden.

Dr. Christian Öttl
Mitglied des Vorstands
Referent Honorierungssysteme der BLZK

Gegen Wettbewerbsverzerrung durch Krankenkassen

Zahnärzte und Zahntechniker intervenieren gemeinsam im Staatsministerium

Gemeinsam mit den beiden Zahntechniker-Innungen Süd- und Nordbayern hat die Bayerische Landes Zahnärztekammer im Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit gegen die Vorgehensweise von Krankenkassen interveniert, die ihren Versicherten Billig-Zahnersatz aus dem Ausland empfehlen. An dem Gespräch mit Staatssekretärin Melanie Huml (CSU) nahmen von Seiten der Kammer Dr. Christian Öttl, Referent Honorierungssysteme der BLZK, sowie Susanne Ottmann-Kolbe, Leiterin der Stabsstelle GOZ, teil.

Zahnärzte und Zahntechniker betrachten die Zahnersatzempfehlungen der Krankenkassen, die unter Rechtsaufsicht des Ministeriums stehen, als unzulässige Einmischung in die ärztliche Behandlung. Angesprochen wurden dabei auch der Qualitätsaspekt sowie die mittelbare Auswirkung auf Arbeitsplätze in den Labors. So gab Dr. Öttl zu bedenken, dass die gesetzlichen Bestimmungen zu Medizinprodukten wie auch zu den Arbeitsschutzbedingungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Deutschland besonders streng sind, während sie vor allem im außereuropäischen

Raum zum Teil gar nicht bekannt sind. Dies betrifft unter anderem Legierungen, die in Deutschland vom Markt genommen werden mussten. So betrachtet, könnte auch der Patientenschutz durch die Empfehlungen der Krankenkassen gefährdet werden.

Leider sieht das zuständige Staatsministerium in seinem Zuständigkeitsbereich wenig Handlungsmöglichkeiten, erklärte sich jedoch bereit, konkrete Vorgänge zu prüfen. Wichtig sei auch zu wissen, ob ähnliche Sachverhalte in anderen Bundesländern zutage treten.

In einer abschließenden Bewertung meinte der BLZK-Referent Dr. Öttl: „Öffentlich-rechtliche Körperschaften wie die Krankenkassen, die sich selbst dem Wettbewerb mit ausländischer Konkurrenz nicht stellen müssen, sollten sich aus dem Behandlungsgeschehen in der Zahnarztpraxis heraushalten. Wenn Krankenkassenmitarbeiter ausländische Labors aus Kostengründen empfehlen, sollten sie bei Mängeln auch in Haftung genommen werden.“